



VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE NIDWALDNER GEBÄUDE- UND MOBILIARVERSICHE- RUNG (SACHVERSICHERUNGSVERORDNUNG, NSVV)

Bericht

ENTWURF

Titel:	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung, NSVV)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht 867.11			Registrator:	2014.NWJSD.50

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Bemerkungen zu ausgewählten Paragraphen	4

ENTWURF

1 Zusammenfassung

Mit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung, NSVV; NG 867.11) wird der kantonalrechtliche Gesetzgebungsprozess zur Totalrevision der Gesetzgebung über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung durch den Regierungsrat abgeschlossen. Sie tritt anstelle der landrätlichen Vollziehungsverordnung vom 10. September 1986, die der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung entsprechend aufgehoben wurde und deren Bestimmungen, soweit in der Sache geboten, in das Gesetz vom xx. yy 2017 über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG; NG 867.1) integriert wurden. Verschiedene Vorschriften des neuen Sachversicherungsgesetzes bedürfen einer Konkretisierung in der NSVV.

2 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 565 vom 5. September 2017 inklusive Bericht zum NSVG verwiesen.

Zusammen mit dem NSVG war auch ein Entwurf der NSVV in der externen Vernehmlassung, die vom 24. Januar bis 28. April 2017 dauerte. Zum Verordnungsentwurf sind keine Einwände oder Änderungsvorschläge eingegangen, und er wird auch durch die Ergebnisse der Vernehmlassung zum NSVG nicht berührt (vgl. den Bericht zur Vernehmlassung vom 22. August 2017).

3 Bemerkungen zu ausgewählten Paragraphen

I. DIE NIDWALDNER SACHVERSICHERUNG

§ 1 Aktuarin oder Aktuar 1. Bestellung

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehört neu auch die Bestellung einer Aktuarin oder eines Aktuars (Art. 7 Abs. 4 Ziffer 3 NSVG). Dies gehört heute zum Standard der Versicherungsbranche. Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz des Bundes (VAG; SR 961.01) muss ein jedes Versicherungsunternehmen unabhängig von seiner Grösse über einen verantwortlichen Aktuar bzw. eine verantwortliche Aktuarin verfügen (Art. 23 Abs. 1 VAG). Die NSV kann das Aktuarat auch einer externen natürlichen oder juristischen Person übertragen.

Das Aktuarat muss in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Es handelt sich um eine anspruchsvolle Aufgabe, die eine entsprechende berufliche Qualifikation und Erfahrung voraussetzt. Es liegt auf der Hand, hier die Anforderungen zu übernehmen, die das Bundesrecht an die Person des Aktuars oder der Aktuarin stellt. Gemäss Art. 99 Abs. 1 Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) müssen diese "Aktuar SAV" sein oder über einen gleichwertigen Titel verfügen. Der Titel "Aktuar SAV" wird durch die schweizerische Aktuarvereinigung verliehen und setzt ein versicherungsmathematisches Studium oder ein Ergänzungsstudium sowie eine dreijährige aktuarielle Tätigkeit voraus.

Unter gleichwertigem Titel ist der Aktuarstitel eines vollständig qualifizierten Aktuars einer ausländischen Aktuarvereinigung zu verstehen, die zur Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV äquivalente Anforderungen stellt (vgl. Rundschreiben 17/4 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht [FINMA] vom 1. Januar 2017).

§ 2 2. Aufgaben

Die Umschreibung der Aufgaben der Aktuarin oder des Aktuars entspricht grundsätzlich der Regelung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Art. 24 Abs. 1 VAG). Nicht explizit erwähnt wird das gebundene Vermögen, da bei der NSV als nicht gewinnorientierte Versicherungsanstalt des kantonalen öffentlichen Rechts sämtliche Mittel zweckgebunden sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 NSVG). Das Aktuariat hat indessen dafür besorgt zu sein, dass die Vermögenswerte entsprechend dem Gesichtspunkt der Sicherheit (Werthaltigkeit und Wertbeständigkeit) ausgewählt sind. Es ist sodann verantwortlich für die Berechnung der erforderlichen finanziellen Ausstattung, d.h. für die Solvabilitätsspanne (Vorhandensein ausreichender Eigenmittel) sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen. Daneben hat das Aktuariat zu prüfen, ob die von der NSV verwendeten Rechnungsgrundlagen sachgemäss sind. Um seine Aufgaben korrekt wahrnehmen zu können, muss es Zugang zu allen hierfür relevanten Geschäftsunterlagen haben.

Die Aktuarin oder der Aktuar ist Teil des internen Kontrollsystems, mit welchem alle wesentlichen Risiken periodisch systematisch erfasst, begrenzt und überwacht werden. Entsprechend hat die Information über allfällig festgestellte Unregelmässigkeiten ebenso wie die jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat der NSV zu erfolgen.

§ 3 3. Bericht

Das Aktuariat hat jährlich einen Bericht zu verfassen, der die aktuelle finanzielle Lage und mögliche Entwicklungen der NSV aus versicherungstechnischer Sicht darstellt. Sind Unzulänglichkeiten festgestellt worden, sind dazu im Bericht auch die vorgeschlagenen sowie die tatsächlich ergriffenen Massnahmen anzugeben.

§ 4 Revisionsstelle

Art. 9 Abs. 1 NSVG verlangt eine qualifizierte externe Revisionsstelle. Die Verordnung folgt diesbezüglich dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG, SR 221.302), das für die Revision von Versicherungsgesellschaften eine Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen voraussetzt (Art. 9a RAG).

Die Revisionsstelle hat eine ordentliche Revision vorzunehmen, d.h. eine Revision gemäss Art. 728 ff. Obligationenrecht (OR, SR 220). Dies folgt aus Art. 9 Abs. 2 NSVG, demzufolge sich Aufgaben und Verantwortlichkeit der Revisionsstelle sinngemäss nach den Vorschriften des Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften richten.

II. GEBÄUDEVERSICHERUNG

§ 5 Ausnahmen vom Obligatorium

Gegenüber dem bisherigen Recht (§ 16 NSVV) wurde der Betrag, bis zu dem ein Gebäude vom Versicherungsobligatorium ausgenommen ist, von 5'000.- auf 10'000.- Franken erhöht.

§ 6 Ausschluss von der Versicherung

Die Regelung gründet auf dem Verhältnismässigkeitsprinzip und entspricht grundsätzlich den bisherigen § 17 und 18 der landrätlichen Vollziehungsverordnung. Neu wird festgehalten, dass die Dreimonatsfrist bei Vorliegen besonderer Umstände auch verkürzt werden kann. Klar ist sodann, dass der Ausschluss aus der Versicherung eine Verfügung darstellt und entsprechend zu eröffnen ist. Dies wird in der Verordnung nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

§ 7 Zeitwert oder feste Versicherungssumme

Die angeführten wichtigen Gründe entsprechen mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen den bisherigen Gründen für den Ausschluss aus der Neuwertversicherung (§ 36 Abs. 1 und 2 NSVV). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Eine vom Neuwert abweichende Versicherung wird weiterhin auch dann möglich sein, wenn dieser aufgrund besonderer Umstände keine befriedigende Versicherungsgrundlage abgibt. Die Vereinbarung einer festen

Versicherungssumme steht vor allem bei Kunst-, Altertums-, Liebhaber- oder anderen ideellen Werten in Frage.

§ 8 Bauzeitversicherung

In Entsprechung zu § 5 (Ausnahmen vom Obligatorium) wird für die Bauzeitversicherung bestimmt, dass Neubauten oder wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten nur dann zum steigenden Bauwert zu versichern sind, wenn ihr Wert 10'000.- Franken übersteigt. Auch hier war bisher ein Betrag von 5'000.- Franken massgebend (§ 20 der landrätlichen Vollziehungsverordnung).

§ 9 Abbruch- und Aufräumkosten

Gegenüber dem bisherigen § 66 NSVV wird nunmehr klar zwischen Abbruch- und Aufräumkosten unterschieden. Inhaltlich bringt die Bestimmung keine Änderung mit sich.

§ 10 Verzinsung

Wie bisher (§ 68 Abs. 1 NSVV) hat die NSV eine Vorleistung der Versicherten ab einem Betrag von 20'000.- Franken zu verzinsen.

Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, dass keine Verzinsung erfolgt, wenn die NSV Teilzahlungen nach dem Baufortschritt leistet oder den Entschädigungsbetrag an das Grundbuchamt überweist. Die versicherte Person erbringt in diesen Fällen keine Vorleistungen, womit zwangsläufig auch der Anspruch auf Verzinsung entfällt (Art. 35 Abs. 1 NSVG).

§ 11 Auszahlung **1. Zeitpunkt**

Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung (Art. 93 NSVG) wird präzisiert, dass bei einer Versicherung zum Zeitwert oder bei einer festen Versicherungssumme die Auszahlung erfolgt, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Instandstellungskosten mindestens diesen Wert beziehungsweise die vereinbarte Summe erreichen.

§ 12 2. Zahlungsempfänger

Die Regelung vereinigt die bisherigen Art. 94 und 95 NSVG. Ergänzend wird festgehalten, dass die NSV in Absprache mit der oder dem Versicherten die Baurechnungen den Leistungserbringern direkt vergüten kann. Dies ermöglicht eine kundenfreundliche, pragmatische Schadenerledigung und entspricht einer verbreiteten Praxis der kantonalen Gebäudeversicherungen. Eine Einwilligung der Pfandgläubiger ist diesfalls nicht erforderlich, da deren Forderungen gesichert sind, wenn das Gebäude wiederhergestellt ist und die Bauunternehmer bezahlt sind. Dasselbe gilt im Übrigen auch insoweit, als die Versicherten, namentlich bei kleineren Teilschäden, selber Vorleistungen erbringen.

III. MOBILIARVERSICHERUNG

§ 13 Ausnahmen vom Obligatorium

Als Nutzvieh der obligatorischen Mobiliarversicherung unterstellt sind nur mehr jene Tiere, die zu Erwerbszwecken für die Milch-, Fleisch- oder Eierproduktion gehalten werden, nicht aber Zugtiere. Ansonsten bleibt die bisherige Regelung der Ausnahmen vom Obligatorium (§ 37 NSVV) unverändert.

§ 14 Ausnahmen von der Neuwertversicherung

Das Sachversicherungsgesetz macht eine Abweichung von der Neuwertversicherung (Versicherung zum Zeitwert oder feste Versicherungssumme) neu vom Vorliegen wichtiger Gründe abhängig. Solche Gründe sind insbesondere anzunehmen bei Gegenständen mit ideellem Wert und bei technischen Einrichtungen nach Erreichen der Lebensdauer, daneben aber

auch, wenn in der Privatassekuranz die Zeitwertversicherung üblich ist oder der Neuwert aus anderen Gründen keine befriedigende Versicherungsgrundlage abgibt.

§ 15 Auszahlung

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 99 NSVG.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 16-23 Versicherte Elementargefahren

Gestützt auf Art. 40 Abs. 4 des neuen Sachversicherungsgesetzes werden in §§ 16-23 die versicherten Elementargefahren und Deckungsausschlüsse näher umschrieben. Der Regierungsrat folgt dabei dem Referenzprodukt "Feuer und Elementar" des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes (IRV), welches die rückversicherten Gefahren und Leistungen abschliessend beschreibt und damit letztlich auch den Deckungsumfang festlegt, der von den kantonalen Sachversicherungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Risikoabdeckung gewährt werden kann. Soweit erforderlich werden daneben die Ausschlüsse des bisherigen § 50 der landrätlichen Vollziehungsverordnung angeführt sowie einige ergänzende Bestimmungen eingefügt.

So wird bei den Hagelschäden klargestellt, dass die Beschädigung von ständig der Witterung ausgesetzten Bauteilen und Gegenständen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder alterungsbedingt einen Widerstand gegenüber Hagelkörnern von weniger als einem Zentimeter Durchmesser ausweisen ($HW < 1$), nicht gedeckt ist. Volle Versicherungsdeckung besteht für Bauteile nur dann, wenn sie Widerstand gegenüber Hagelkörnern von bis zu drei Zentimetern Durchmesser bieten ($HW 3$).

Bei den Hochwasserschäden werden auch Schäden an Gebäudeteilen ausgeschlossen, die ständig in einem stehenden oder fliessenden Gewässer stehen. Zum einen sind solche Schäden im Regelfall nicht auf eine plötzliche, sondern auf die fortgesetzte Einwirkung des Gewässers zurückzuführen, womit kein versicherter Elementarschaden vorliegt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Ziffer 1 NSVG). Zum andern müssen Gebäudeteile, die ständig der Wassereinwirkung ausgesetzt sind, von ihrer Bauart her auch wechselnden Pegelständen und Abflussmengen standzuhalten vermögen.

Ebenso kann erwartet werden, dass die Tragwerkkonstruktion eines Gebäudes die nach den Regeln der Baukunde erforderliche Widerstandskraft gegenüber Schneedruck aufweist. Wo dies nicht zutrifft, liegt kein versicherter Schneedruckschaden vor.

§ 24 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden

Im Interesse der Rechtsklarheit wird wie bisher (§ 50 Abs. 3 Ziffer 6 NSVV) klargestellt, dass Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen etwa bei Hoch- und Tiefbauten oder der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und Lehm erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, nicht gedeckt sind. Solche Schäden entstehen nicht durch eine plötzlich, unvorhersehbare Einwirkung von Naturgewalten und stellen folglich auch keine Elementarschäden dar. Die Bestimmung ist insofern bloss deklaratorischer Natur.

§ 25 Elementarschadenverhütung 1. Schutzziel

Die Versicherten sind verpflichtet, zur Verhütung von Elementarschäden alles Zumutbare vorzukehren (Art. 50 Abs. 1 NSVG). Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist es geboten, in der Verordnung das erwartete Schutzniveau näher zu konkretisieren und die versicherungsrechtlichen Schutzziele festzulegen. Diese geben vor, welche Anforderungen ein Gebäude erfüllen muss, damit in Bezug auf die versicherten Gefahren ein wirksamer Objektschutz gewährleistet ist. Sowohl bei der Neuerstellung eines Gebäudes wie auch bei be-

stehenden Bauten sind im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu ergreifen, die unter den gegebenen Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf die Gefahrenexposition der Liegenschaft, notwendig sind, um die vorgegebenen Schutzziele zu erfüllen.

Massgebend sind vorab die Vorschriften der Planungs- und Baugesetzgebung über das Bauen in den Gefahrenzonen. Das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG, NG 611.1) sowie insbesondere die dazugehörige Planungs- und Bauverordnung (PBV, NG 611.11) enthalten eine sehr detaillierte Regelung des baulichen Objektschutzes. Aus den Gefahrenkarten lässt sich dabei für jede Parzelle im Siedlungsgebiet eruieren, ob für die darauf gelegenen Bauten im Hinblick auf gravitative Naturgefahren wie Hochwasser und Überschwemmung, Rutschungen, Murgänge, Steinschlag und Lawinen ein Schutzdefizit besteht.

Ein Schutzdefizit ist sodann auch gegeben, wenn die massgebenden Regeln der Baukunde nicht eingehalten sind, beispielsweise die Tragwerknormen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) betreffend Sturm und Schneedruck.

Soweit es für die versicherten Gefahren keine einschlägigen Baunormen gibt, gilt als allgemeines Schutzziel, dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, die das versicherte Objekt weitgehend vor drohenden Elementarschäden schützen. Verlangt wird also nicht ein absoluter Schutz, sondern ein der Gefahrenlage (Eintretenswahrscheinlichkeit, Ereignisintensität und potentielles Schadenausmass) angemessenes, vernünftiges Schutzniveau.

§ 26 2. Verbindliche Normen und Richtlinien

Die Wegleitungen "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" und "Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren" der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind in der Schweiz das Referenzwerk zur Beurteilung der Eignung und Wirksamkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Massnahmen der Elementarschadenprävention. Sie werden gestützt auf Art. 51 Abs. 5 NSVG verbindlich erklärt.

V. PRÄVENTION UND INTERVENTION

§ 27 Beiträge von Privatversicherungen

Aufgrund von Obligatorium und Monopol bei der Mobilversicherung ist im Kanton Nidwalden die Bedeutung des Präventions- und Interventionsbeitrages (früher "Löschbeitrag") der Privatversicherer für ausserhalb des Monopols im Kantonsgebiet angebotene Feuer- und Elementarschadenversicherungen gering. Wie bisher (§ 90 NSVV) beträgt der Beitrag 0.05 Promille des versicherten Kapitals. Dies entspricht der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Änderung der Regierungsratsverordnung

Wie bei der Aufsicht der FINMA über die privaten Versicherungsunternehmen geht es auch bei der neu dem Regierungsrat obliegenden Aufsicht über die NSV in erster Linie darum, die Versicherten vor möglichen Insolvenzrisiken zu schützen. Die hierfür erforderliche Fachkompetenz liegt bei der Finanzdirektion, der heute schon u.a. die Nidwaldner Kantonalbank (NKB) sowie die Pensionskasse Nidwalden zugewiesen sind. Bezüglich der Feuerpolizei (Brandschutz) und der Wehrdienste bleibt weiterhin die Justiz- und Sicherheitsdirektion zuständig.

§ 29 Inkrafttreten

Die NSVV soll zeitgleich mit dem NSVG per 1. März 2018 in Kraft treten.

Stans, 5. September 2017

NAMENS DES REGIERUNGSRATS

Landammann

...

Landschreiber

...

ENTWURF